

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstraße 17/18 • 10179 Berlin

An das
Bundesministerium der Justiz
Referat IA 5
z.Hd. Frau Schnellenbach
11015 Berlin

Die Vorständin

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Bearbeiter/in: Anja Mlosch

Tel.: 030 629 80-303

Fax: 030 629 80-350

anja.mlosch@deutscher-verein.de

www.deutscher-verein.de

Datum: 24.10.2024

Anmerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern

hier: Beteiligung der Fachkreise und Verbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern bedanken wir uns. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen und Umsetzungen in diesen Bereichen.

Da eine Gremienbefassung innerhalb der Stellungnahmefrist nicht möglich ist, erfolgt unsere Äußerung auf diesem Wege. Inhaltlich wird dabei insbesondere fokussiert auf das Betreuungswesen und das mit dem Referentenentwurf entstehende Spannungsfeld zwischen der angestrebten Verringerung bürokratischer Hürden einerseits und der dringend erforderlichen Schaffung eines auskömmlichen, nachhaltigen und zukunftsfesten Vergütungssystems andererseits.

Rechtliche Handlungsfähigkeit durch rechtliche Betreuung sichern

Der Referentenentwurf verweist in seiner Begründung ausdrücklich auf ein Nachhaltigkeitsziel der UN-Agenda 2030: Die Gewährleistung gleichberechtigten Zugangs aller zur Justiz durch den Aufbau leistungsfähiger und inklusiver Institutionen auf allen Ebenen. Dafür ist wesentlich die Herstellung und Sicherung rechtlicher Handlungsfähigkeit der von rechtlicher Betreuung betroffenen Personen erforderlich. Gerade das ist eine entscheidende Kernaufgabe des Betreuungswesens. Für die gelingende Umsetzung müssen jetzt – im Rahmen der Neuordnung der Vergütung – die beruflichen Grundlagen und strukturellen Bedingungen für diejenigen verbessert und nachhaltig gesichert werden, die mit der praktischen Ausführung des Instruments „Rechtliche Betreuung“ betraut sind: Betreuerinnen, Betreuer und Betreuungsvereine. Nur so sind die Ziele der zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Betreuungsrechtsreform zu erreichen. Die Schaffung eines angemessenen, transparenten, bürokratiearmen und vor allem nachhaltig auskömmlichen und auf die Zukunft gerichteten Vergütungssystems ist dafür unabdingbar.

Qualität braucht Planungssicherheit

Der vorgelegte Regelungsvorschlag ist dafür bislang nicht geeignet: Nur wenn sowohl die allgemeinen und inflationsbedingt gestiegenen Kosten angemessene Berücksichtigung finden, als auch dem reformbedingt erhöhte Aufwand Rechnung getragen wird, können die hohen Qualitätsziele der Reform erreicht werden. Das Maß an Verantwortung, die zeitlich und personell intensiven Beratungsaufgaben und der damit verbundene, erweiterte Tätigkeitsumfang müssen im neugeordneten Vergütungssystem einen Widerhall finden. Eine zukunftsweisende Lösung ist erforderlich, die verhindert, dass in kurzen Zeitabständen, immer wieder kräftezehrende Neuverhandlungen geführt werden müssen.

Der gesetzlich geforderten Qualität rechtlicher Betreuungsarbeit muss ein qualitativ hochwertiges, funktionierendes und vor allem langfristig zuverlässiges Vergütungssystem gegenüberstehen: Rechtliche Betreuungstätigkeit braucht Planungssicherheit – das gilt für selbständige berufliche Betreuerinnen und Betreuer ebenso, wie für Betreuungsvereine und die von ihnen begleiteten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer. Letztere unterstützen derzeit etwa die Hälfte der ca. 1,3 Millionen betreuten Menschen. Ohne Betreuungsvereine droht das gesetzlich als Leitbild der rechtlichen Betreuung konzipierte Ehrenamt weiter wegzubrechen.

Reformbedingter Mehrbedarf

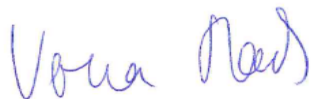
Mit der Reform wurden erweiterte Besprechungs- und Beratungspflichten rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer eingeführt, die nicht nur ein hohes Maß an Verantwortung mit sich bringen, sondern auch mehr Zeit erfordern. Dieser Mehraufwand findet bislang im Rahmen der vorgeschlagenen Neuordnung der Vergütung keinen erkennbaren Niederschlag. Schon in der Stellungnahme zu den reformvorbereitenden Forschungsvorhaben zur Qualität und Stärkung des Grundsatzes der Erforderlichkeit hatte sich die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins klar dazu geäußert, dass bei aller Notwendigkeit der Vereinfachung falsche Anreize vermieden werden müssen: „Es darf nicht lukrativer sein, persönliche Kontakte und damit die Ermittlung von Wünschen und Willen der Betreuten auf ein Minimum zu begrenzen [...]“.

Ein zukunftsweisendes Bekenntnis zum Instrument der rechtlichen Betreuung

Ein Schwerpunkt der entworfenen Neuordnung liegt auf der Vereinfachung und Entbürokratisierung. Zu begrüßen ist, dass die Dauervergütungsfestsetzung zum Regelfall gemacht werden soll (§ 292 Abs. 2 FamFG). Problematisch ist jedoch, dass weiterhin die Dynamisierung der Vergütung fehlt, die zu Planbarkeit, Nachhaltigkeit und einem zukunftsweisenden Bekenntnis zum Instrument der rechtlichen Betreuung führen würde. **In keinem Fall darf die Neuordnung und Vereinfachung des Systems zu Lasten der Vergütungsgerechtigkeit gehen.** Nach aktuellem Stand des Entwurfs wird ein großer Teil der rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer, insbesondere diejenigen, die sich vorwiegend der Unterstützung mittelloser Personen und komplexer sowie herausfordernder Fälle annehmen, mit einer Kürzung ihrer Einnahmen zu rechnen haben. Ein solches Signal könnte zu einer tiefgreifenden Veränderung im Betreuungswesen führen. Sollten sich vermehrt gerade neue junge Betreuerinnen und Betreuer angesichts dieser geplanten Entwicklungen entschließen, den Beruf aufzugeben und Betreuungsvereine sich dazu gezwungen sehen, ihre Tätigkeit einzustellen, wird sich der ohnehin infolge des demographischen Wandels bereits beginnende Betreuermangel noch weiter verschärfen. Die Folge davon wäre eine Verschiebung der Aufgaben auf die örtlichen Betreuungsbehörden, die jedoch gesetzlich nicht als Regelfall, sondern lediglich als Ultima Ratio und Ausfallbürgen vorgesehen sind.

Es ist wichtig, jetzt ein tragfähiges, auf die Zukunft gerichtetes Vergütungs-Konzept zu entwickeln, das zugleich ein Bekenntnis zum Instrument rechtlicher Betreuung, den Qualitätszielen der Reform und der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts darstellt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Verena Staats
Vorständin